

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Redaction: Redacteur Fr. Richter,
Bücherei d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Preis für Inseratannahme:
Das Num. Universitätsstr. 22,
S. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Leitblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 282.

Donnerstag den 9. October.

1873.

Ref. Auflage 11,200.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 16 Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Ngr.,
mit Postbeförderung 14 Ngr.

Inserate
4gespaltene Courgoldzeile 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.

Reklamen unter d. Redaktionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-
ministerium den

Siebenten Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig

offenbart.
zur bringen letzteren nachstehend zur öffentlichen Kenntniss.
Leipzig, am 27. September 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Richter.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den an-
liegenden Siebenten Nachtrag zu der unter dem 31. März 1868 Allerhöchsten Decret confirmirten
Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieses
Nachtrags allenthalben genau nachgegangen werden soll.
Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.
Dresden, den 20. September 1873.
(L. S.) Ministerium des Innern.
für den Minister: Schmalz. Dr. v. Bernowitz.

Decret

zur Bestätigung des
siebenten Nachtrags zur
Lagerhof-Ordnung für
die Stadt Leipzig.

Siebenter Nachtrag

zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Sobald nach erfolgter Bestätigung des gegenwärtigen Nachtrages tritt nachstehender Tarif in
Kraft und erlischt dagegen die Gültigkeit des bisherigen, dem sechsten Nachtrag angefügten Tarifs.
Leipzig, am 8. September 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.
Stephani. G. Richter.

Tarif.

I. Stättgeld für Benutzung der Lagerhofräume, Binden und sonstigen Aufstade-
und Ablade-Plätzen beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden
oder von derselben abgehenden Waaren.

Für eingehende Güter, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig:

- a) von Eisen in Stangen und Bündern, Eisenbahnschienen, Getreide und
Rapsfaat pr. Zollcentner 3
- b) von allen anderen trockenen Gütern 4
- c) von allen nassen Gütern 5

Für ausgehende Güter

II. Waagegeld:

Bei Annahme zur Niederlage wird das Gewicht der im freien Verkehr
beständigen Güter ermittelt, wogegen für unverzollte Güter das zollamtlich
festgestellte Gewicht angenommen wird. Bei der Abmeldung von der Nieder-
lage tritt in der Regel eine abermalige Verwägung nicht ein, es sei denn,
daß solche bei theilweiser Abnahme einer Partie wegen mangelhafter Gewicht-
aufgabe des abgehenden Theils erforderlich ist, oder vom Königl. Haupt-
Zoll-Commissar oder dem Lagernehmer selbst beantragt wird.

Für die Verwägung bei der Annahme, sowie für eine im Zollinteresse
vom Königl. Haupt-Zoll-Commissar erforderliche Gewichtermittelung

Für jede Verwägung, welche wegen während der Lagerung vorgenommener
Stärkung erfolgt, sowie für jede sonstige Gewichtermittelung pr. Zollcentner 5

III. Assurance-Prämie:

pr. 100 Thlr. Werth monatlich

Die in der Werthangabe über Hundert überschreitenden Thaler, sowie die
Beträge unter Hundert Thaler werden bei Berechnung der Prämie für volle
Hundert Thaler gerechnet. Sowohl der Monat, in welchem die Auflagerung
erfolgt, als der Monat, in welchem die Güter vom Lager abgehen, kommen
als volle Monate in Anschlag.

IV. Lagermiete, gleichviel ob zollfrei oder zollpflichtig.

- 1) von Eisen in Stangen und Bündern, Eisenbahnschienen, Getreide und
Rapsfaat pr. Zollcentner monatlich 3
- 2) von allen anderen trockenen Gütern 4
- 3) von allen nassen Gütern 5

Lagerung im Schuppen nach Uebereinkunft.

Ist keine Uebereinkunft getroffen, so gelten die vorstehenden Tariffätze.

Lagerung im Freien nach Uebereinkunft.

Bei Erhebung der Lagerhofgebühren wird unter einem Centner für einen
vollen Centner, über den Centner überschreitende Pfunde unter 1/2 Centner
gar nicht, 1/2 Centner und darüber für einen vollen Centner gerechnet.
Deringe, Getreide und Rapsfaat werden nicht vermogen, das Gewicht der
Deringe wird zu 3 Centner die Tonne angenommen und dient für das Ge-
wicht von Getreide und Rapsfaat der Frachttarif oder die Factura als
Unterlage. Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem die Auflagerung
erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.

B.

Für Arbeiterleistungen.

I. Für gewöhnliche Arbeit.

Für die in §. 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten:

Für eingehende Güter:

Für trockene Waaren pr. Zollcentner 4

Für flüssige 6

Für ausgehende Güter:

Für trockene Waaren 4

Für flüssige 6

II. Für Extra-Leistungen.

1) Rasse, Reis u. s. w. zu stürzen, einzufaden und zuzunähen incl. Bind-
faden pr. Zollcentner 1

2) Ballen zu schneiden und wieder zuzunähen incl. Bindfaden, pr. Ballen 1

3) Häute-Ballen zu öffnen, umzapfen und zu schnüren, excl. Stränge, pr. Ballen 7 5

4) Helle-Ballen zu öffnen, umzapfen und zu schnüren, excl. Stränge, pr. Ballen 5

5) Getreide und Saat zu stechen, pr. 100 Zollcentner 5

6) Sonstige, nicht besonders angeführte Extra-Arbeiten, pr. Mann und
pr. Stunde 3

7) Auslage für Bindfaden, soweit die Vergütung nicht in obigen Säzen
liegt, Keinen und Stränge nach Kostenpreis.

Die oben unter A. IV. hinsichtlich des Gewichts getroffenen Bestimmungen treten
bei Berechnung des Arbeitslohns ein.

Vorstehender Tarif gilt auch für Lagerung im Schuppen.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Einlegung und Mischung der Gewinne 5. Classe 84. Königlich Sächsischer
Landes-Lotterie erfolgt **Sonnabend den 11. October d. J., Nachmittags 3 Uhr**, im
Ziehungsloale, Johannisstraße Nr. 3, 1. Etage.
Leipzig, den 7. October 1873. Königl. Lotterie-Direction.
Ludwig Müller.

Bekanntmachung.

Das 14. Stück des vierjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 24. d. M. auf dem Rathhauslaale zur Ein-
sichtnahme öffentlich ausliegen. Dasselbe enthält:

- Nr. 105. Verordnung, den Gebrauch der sogenannten Kreuzzüge betreffend; vom 12. August 1873.
 - 106. Bekanntmachung, die Gebühren und Beiträge der Advocaten in Verwaltungs-,
Administrativ- und Polizeistrassachen betreffend; vom 20. August 1873.
 - 107. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von dem Spar- und Vorschußvereine zu
Pulsnitz, eingetragener Genossenschaft, erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen
betreffend; vom 25. August 1873.
 - 108. Bekanntmachung, die Genehmigung einer in dem Regulativ für die Sparcasse zu
Großboitzberg enthaltenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom
30. August 1873.
 - 109. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Eilenburg-Leipziger Eisenbahn betreffend;
vom 16. September 1873.
 - 110. Bekanntmachung, die Prioritätsanleihe der Actienbrauerei zum Plauenischen
Lagerkeller betreffend; vom 20. September 1873.
 - 111. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum
nächsten ordentlichen Landtage betreffend; vom 29. September 1873.
 - 112. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Muldenthalbahn Glauchau-Wurzen be-
treffend; vom 23. September 1873.
- Leipzig, den 8. October 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Desinfection der Aborte und Vissors in den Bahnhöfen, Gasthäusern,
Restaurationen u. s. w. betreffend.

Nachdem die zweimalige allgemeine Desinfection der Aborte aller Häuser der hiesigen Stadt in
den gestellten Anforderungen entsprechend durchgeführt worden ist, sehen wir uns, um die Vor-
theile einer solchen Maßregel möglichst andauernd zu erhalten, veranlaßt, die hiesigen Einwohner
zu sorgfältiger Reinhaltung der Aborte und Vissors — der öffentlichen wie der privaten — sowie
überhaupt zu möglichster Reinhaltung einer der Hauptbedingungen eines guten Gesundheitszustandes,
benutzen anzuhalten. Außerdem aber verordnen wir mit Rücksicht auf den gegenwärtigen be-
stehenden Fremdenverkehr bez. unter Wiederholung unserer früher erlassenen Bekanntmachungen:

1) Die Aborte und Vissors der hiesigen Bahnhöfe, Gasthäuser, sämmtlicher Restau-
rations-, Kaffee- und Weinhäuser sind vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an mög-
lichst mindestens 3 Mal und zwar Montags, Mittwochs und Sonnabends in den Vormittags-
stunden bei Vermischung einer Seibstrafe von 50 Thalern für jeden Unterlassungsfall mit ent-
sprechend starker Carbolsäure bez. Chloralkali zu desinfectiren und zwar ist dabei jedes Mal ein-
zugießen

in jede Abtrittsgrube 1/2 Liter starke, mindestens 50procentige flüssige Carbolsäure
(zum bequemeren Eingießen mit mehreren Litern Wasser verdünnt),
wo keine Abtrittsgrube vorhanden ist, in das dieselbe ersetzende Latrinensaf 1/2 Liter
flüssige Säure bevor das Faß in Gebrauch gestellt wird, und im Laufe der Woche
alsdann noch 1/2 Liter;

wo weder Abtrittsgrube, noch Latrinensaf vorhanden sind, dieselbe Quantität wie in
eine Grube in das unterste Abtrittsloch;
in jedes Abtrittsloch (losgen. Brille) jedesmal 1/2 Liter flüssige, mindestens 50procentige
und zum bequemeren Eingießen mit Wasser verdünnte Säure oder besser 1/4 Pfund
Carbolsäurepulver;

in die Vissore ist einzuspüren 3 Mal in der Woche je 1/4 Pfund Chloralkali, jedoch so,
daß derselbe nicht zugleich vom Wasser mit fortgespült wird.

2) Die Bahnverwaltungen und Eigentümer bez. Pächter oder Verwalter von Gasthäusern,
Restaurationen u. s. w. sind zur Ausführung dieser Maßregel verpflichtet und haften für die von ihnen
damit beauftragten Personen, sie werden daher auch eintretenden Falls mit der angedrohten Geld-
strafe belegt werden.

3) Die für die hiesigen — auch die nichtstädtischen — Lehranstalten, Schulen und Kinder-
gärten angeordnete Desinfection hat auch ferner in der vorbestimmten Weise zu erfolgen.

4) Die gebührige Befolgung dieser Anordnungen werden wir durch den Sanitätsreferenten
Herrn Rentzsch kontrolliren lassen und ist daher diesem sowie dem ihm untergebenen Personal der
Zutritt zu den Aborten und Gruben und Latrinenvorrichtungen unweigerlich zu gestatten.
Leipzig, am 8. October 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Bauer.

Bekanntmachung.

Folgende zu dem Söhliser Wäghausstücke gehörige Wirtschaftsgebäude, nämlich
das an der Straße stehende Durchfahrtsgebäude mit Zwischenbau,
das daran angebaute Wagen-Schuppen,
das Scheunengebäude und das Schweinestallgebäude
sollen zusammen

Donnerstag den 16. ds. Mts. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle auf den Abbruch versteigert werden.
Die Versteigerungsbedingungen liegen in der Expedition der Oeconomie-Inspection im alten
Johannishospital zur Einsichtnahme aus und es können die zu versteigernden Gebäude Mitt-
woch den 15. dieses Monats Vormittags von 9-11 Uhr und Nachmittags von
2-4 Uhr besichtigt werden.
Leipzig, den 7. October 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Beim hiesigen Eichente ist ein Expedient und Cassirer mit 400 Thlr. jährlichem Gehalt
anzustellen. Derselbe hat eine Caution von 200 Thlr. zu leisten.
Diejenigen, welche sich um diese mit Pensionsberechtigung verbundene Stelle bewerben wollen,
haben ihre diesfälligen schriftlichen Gesuche bis zum 15. dieses Monats einzureichen.
Leipzig, am 4. October 1873. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Richter.

Weidenverkauf.

Mittwoch den 23. October a. e. sollen von Vormittags 9 Uhr ab im Connewitzer
Forstreviere die Nordweidenzungen unter den im Termine noch näher bekannt zu
machenden Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage parzellenweise an den
Reisbietenden verkauft werden, und zwar der 1. und 3jährige Wuchs im Streittische, sowie der
1jährige Wuchs an den Pleßenern unweit der Eisenbahn und an der Hohen Brücke bei Conne-
witz, dann im Gaußscher Pfarrholz, und an der Rödel und endlich am Pleßenerwilde unterhalb
des Kirchwehres bis zur Platzwitzer Brücke.
Zusammenkunft am Streittische bei Connewitz.
Leipzig, am 7. October 1873. Des Rathes Forstdeputation.